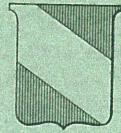


GEMEINDE BÜRON



Schulhaus-Ordnung

Schul- und Hausordnung

für die Schulhäuser von Büren.

1. Allgemeines

- 1.1 Das Betreten und Befahren der Schulhausanlagen ist Unbefugten verboten.
- 1.2 Aufführungen und Veranstaltungen in Schulräumen und in der Turnhalle, die ausserhalb des Unterrichtsplanes liegen, sind während der Schulzeit nicht gestattet. Ausnahmen können nur in besonderen Fällen, im Einverständnis des Gemeinderates und nach Anhören der Lehrerschaft bewilligt werden.
- 1.3 Die Benützung der Schulräume durch Drittpersonen untersteht der Bewilligungspflicht.
- 1.4 In den Schulräumen, Probelokalen und in der Turnhalle besteht Rauchverbot.

2. Schulbetrieb

- 2.1 Die Schüler dürfen frühestens 10 Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulhausplatz erscheinen; sie haben nach Schluss der Schule sofort den Heimweg anzutreten und dürfen sich nicht im Schulhaus und auf den Plätzen aufhalten.
- 2.2 Auswärtige Schüler, die im Schulhaus ihre Mittagsverpflegung einnehmen, erhalten besondere Anweisungen.
- 2.3 Das Schulhaus darf morgens und mittags erst 5 Minuten vor Schulbeginn geöffnet werden. Lehrpersonen, die das Schulhaus vorzeitig betreten, haben die Eingangstüre wieder abzuschliessen.
- 2.4 Beim Glockenzeichen vor Schulbeginn und nach der Pause begeben sich die Schüler auf den ihnen zugewiesenen Platz und unter Führung der Lehrperson ins Schulzimmer.
- 2.5 Die Schulräume dürfen nur in Hausschuhen betreten werden; die Turnhalle nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss.
- 2.6 Während der Pause müssen die Kinder das Schulhaus verlassen. Bei schlechter Witterung dürfen sie sich im Parterre-Gang aufhalten. Die Kinder mögen sich zu Beginn der Pause auf das WC begeben; während der Pause dürfen sie sich nicht dort aufhalten.
- 2.7 In Korridoren, auf Treppen, im Schulzimmer und in der Pausenhalle darf nicht gespielt werden. Jedes Schleifen auf Fussböden, Springen, Jagen, Stossen, Schreien und Pfeifen ist verboten.
- 2.8 Papierabfälle, Obst- und Speiseresten sind in den Abfallkorb zu werfen.

- 2.9 Die WC-Anlagen sind besonderer Reinlichkeit empfohlen.
- 2.10 Türen und Fenster sind sorgfältig zu schliessen.
- 2.11 Für jede bös- oder mutwillige Beschädigung und Beschmutzung inner- oder ausserhalb der Schulanlagen haften die Schüler und deren Eltern.

Platzordnung

- 3.1 Zur Besorgung der Aufsicht auf den Spielplätzen während der Pausen, vor und nach der Schule wird durch den Lehrer-Obmann pro Schulhaus abwechslungsweise eine Lehrperson bestimmt.
- 3.2 Die Schüler dürfen während der Pause den Pausenplatz nicht verlassen. Zu den Gartenanlagen ist äusserste Sorgfalt zu tragen. Die Rasenflächen dürfen unter keinen Umständen betreten werden.
- 3.3 Ausserhalb der Schulzeit dürfen die Pausenplätze nicht benützt werden.
- 3.4 Auf den Schulhausarealen ist jegliches Ballspiel sowie jedes unfallgefährliche Spiel unter sagt.
- 3.5 Die Umgebungsmauer des Schulhauses "Burg" darf nicht überklettert werden. Der Aufenthalt ausserhalb der Mauer und das Begehen dieses Gebietes ist verboten.

Schulweg

- 4.1 Die Schüler haben sich auf dem Weg von und zur Schule anständig aufzuführen, die Verkehrsschriften zu beachten und Beschädigungen jeder Art zu unterlassen.
- 4.2 Die Benützung von Fahrrädern auf dem Schulweg ist nur Kindern gestattet, die einen weiten Schulweg haben. Das Parkieren der Fahrräder, vor allem der Schüler von Geuensee, hat im Fahrradunterstand auf dem Parkplatz an der Schlierbacherstrasse zu erfolgen.
- 4.3 Papier und Obstabfälle dürfen nicht auf die Strasse geworfen werden, sondern gehören in die längs des Schulweges angebrachten Abfallkübel.

Benützung der Probelokale und Turnhalle durch Vereine

- 5.1 Die Vereine haben die Probenstage und -Zeiten dem zuständigen Schulhausabwart rechtzeitig zu melden. Fällt eine Probe aus, ist der Abwart ebenfalls zu orientieren.
- 5.2 Das Öffnen und Schliessen der zu benützenden Räumlichkeiten hat durch die Abwarte zu erfolgen. Vereinen oder deren Funktionären dürfen keine Schlüssel zu Schulgebäuden oder Räumen gegeben werden. Lehrpersonen sind nicht befugt, Vereinen oder Organisationen den Zutritt in Schulhaus zu ermöglichen.

- 3 Vereine und Organisationen sind für Einrichtungen und Gerätschaften in den Probelokalen und der Turnhalle voll verantwortlich. Sie haften für angerichtete Schäden. Beschädigungen sind unverzüglich dem Abwart zu melden.
- 4 Ohne Bewilligung und Orientierung des Schulhausabwartes dürfen keine Turngeräte aus der Turnhalle entfernt werden.
- 5 Probelokale und Turnhalle werden jeweils eine Viertelstunde vor Probenbeginn geöffnet und spätestens um 22.00 Uhr geschlossen.
- 6 In der ersten Hälfte des Monats August bleiben Probelokale und Turnhalle geschlossen. Ausnahmen werden vorbehalten.

7 Turnen und Spielen in der Turnhalle

- 5.7.1 Die Turnhalle darf nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Im Fre getragene Turnschuhe sind vor dem Wiederbetreten der Halle einer gründlichen Reinigung zu unterziehen. Turnschuhe, deren Sohlen oder Oberteile auf dem Hallenboden schwarze Striche hinterlassen, dürfen nicht getragen werden.
- 5.7.2 Hanteln- und Gewichtheben sind in der Turnhalle nicht gestattet. Die Geräte müssen ihren Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden. Das Schließen auf dem Boden ist untersagt.
- 5.7.3 Die Grammophon- und Lautsprecheranlage (Musik) darf nur vom verantwortlichen Leiter bedient werden.
- 5.7.4 Das Fußballspielen in der Halle ist untersagt.
- 5.7.5 Alle Geräte sind nach Gebrauch zu versorgen.

8 Garderobe-Räumlichkeiten

- 5.8.1 In den Garderoben hat Ordnung und Sauberkeit zu herrschen. Abfälle aller Art und Papier gehören in den Abfallbehälter.
- 5.8.2 Vor dem Betreten der Räume sind die Turnschuhe zu reinigen. Renn- und Fußballschuh sind vor dem Eingang auszuziehen.

9 Duschen

- 5.9.1 Die Duschen dürfen nur nach Orientierung des Abwartes und unter Aufsicht eines Leitenden in Betrieb genommen werden. Jedes Versteilen der Brausen ist untersagt.

5.9.2 Das Abtrocknen hat im Duschenraum zu geschehen.

5.9.3 Der Gemeinderat kann für die Benützung der Duschenräume eine Entschädigung festsetzen.

5.9.4 Der Jugend- und Mädchenriege ist die Benützung der Dusche ausserhalb der Schulzeit nicht gestattet.

6. Benützung der Turnhalle für öffentliche Veranstaltungen

6.1 Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen die Benützung der Turnhalle für öffentliche Veranstaltungen bewilligen.

6.2 Der Boden der Turnhalle ist durch die vorhandene, gemeindeeigene Bodenabdeckung abzudecken und vor Schäden zu schützen.

6.3 Den WC-Anlagen ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

6.4 Die Veranstalter sind verpflichtet, die benützten Räumlichkeiten unverzüglich wieder instand zu stellen und dem Abwart im gleichen Zustand, wie sie übernommen wurden, zurückzugeben.

6.5 Der Gemeinderat setzt für die Benützung der Räumlichkeiten und des Bodenabdeckmaterials eine Entschädigung fest.

6.6 Für entstandene Schäden in und um das Schulhausareal haftet in jedem Fall der Veranstalter.

7. Diese Schul- und Hausordnung tritt sofort in Kraft und ersetzt das Reglement für die Benützung der Turnhalle vom 12.11.1960.

B ü r o n , den 1. März 1968

SCHULVERWALTUNG BUERON

Der Schulverwalter:
sig. Franz Fischer

Der Gemeinderat von Büron hat an seiner Sitzung vom 22. März 1968 vorliegende Schul- und Hausordnung für die Schulhäuser von Büron genehmigt.

B ü r o n , den 22. März 1968

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: sig. A. Steiger

Der Schreiber: sig. F. Muff